

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.711/0001-1/4/2016
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202345

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

per mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, 7. November 2016

79/PET "Generationengerechtigkeit Jetzt!"

Zu der im Betreff genannten Petition übermittelt das Bundeskanzleramt folgende
Stellungnahme:

1. Sofortige Abschaffung aller Sonderregelungen und Pensionsprivilegien:

Dies wurde bereits mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, in dem verfassungsrechtlich zumutbare Maßnahmen getroffen wurden, in Angriff genommen. Dieses Gesetz wird derzeit gerade von mehreren Betroffenen beim Verfassungsgerichtshof bekämpft. Ein Urteil ist in Kürze zu erwarten. Weitergehende Maßnahmen wären verfassungsrechtlich heikel.

2. Sofortiges Heranführen des faktischen Pensionsalters aller an ein Referenzpensionsalter von 65 Jahren mit entsprechenden Ab- und Zuschlägen:

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist es, das faktische durchschnittliche Pensionsantrittsalter (derzeit 61,2) an das gesetzliche Pensionsantrittsalter (65) heranzuführen. Die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters durch Reduktion des Anteils der Frühpensionen stellt die wichtigste Maßnahme zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Pensionssysteme dar. Entsprechende Zu- und Abschläge gibt es be-

reits. In letzter Zeit wurde eine Reihe von weiteren Maßnahmen getroffen, die die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters fördern sollen:

- Verleihung des nächst höheren Amtstitels nur bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (65). Frühere Ruhestandsversetzungen sollen damit nicht auch noch „belohnt“ werden können.
- Vor einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ist im gesamten Bundesdienst auf freiwilliger Basis zu eruieren, ob ein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz frei ist, den der (die) gesundheitlich beeinträchtigte Beamte (Beamtin) noch bewältigen kann.
- Die Einführung einer neuen Ergänzungszulage bei Arbeitsplatzwechsel bietet die Möglichkeit, das bisherige Einkommensniveau bei freiwilligem Wechsel auf einen neuen Arbeitsplatz anstelle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit aufrecht zu erhalten.
- Der in der Pension zu leistende Pensionssicherungsbeitrag sinkt pro Jahr des späteren Pensionsantritts.
- Entfall der Jubiläumszuwendung ohne Vorliegen von 40 Dienstjahren. Früher war es möglich, bei Vorliegen von mindestens 35 Dienstjahren (40 Dienstjahre wurden nicht erreicht) das 40-jährige Dienstjubiläum zu erhalten. Diese Regelung wurde beseitigt, um einen Anreiz zum längeren Verbleib im Dienststand zu schaffen.
- Die Regelungen betreffend eine frühere Ruhestandsversetzung (Korridorpension und LangzeitbeamtlInnenregelung) wurden verschärft.

3. Jugendvertretung in allen relevanten Gremien:

Derzeit ist ein gesetzlicher Relaunch der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung in Ausarbeitung. Eine paritätische Repräsentanz von VertreterInnen des Österreichischen Seniorenrates und der Bundesjugendvertretung ist geplant.

Für den Bundeskanzler:
Dr. KLINGENBRUNNER